Schmitt, Uwe

Betreff:

AW: Kleingartenanlage Lückenbusch

Von: M.Brunner2@Rhein-Neckar-Kreis.de < M.Brunner2@Rhein-Neckar-Kreis.de >

Gesendet: Dienstag, 9. Februar 2021 09:38

An: Schmitt, Uwe < Uwe. Schmitt@muehlhausen-kraichgau.de>

Cc: A.Bauer@Rhein-Neckar-Kreis.de

Betreff: AW: Kleingartenanlage Lückenbusch

Sehr geehrter Herr Schmitt,

die Gemeinde Mühlhausen plant, die Kleingartenanlage Lückenbusch in Mühlhausen (Gemarkung Rettigheim) auf Flst.Nr.: 2388 südlich der bereits bestehenden Kleingartenanlage zu erweitern. Die vorgesehene Fläche liegt bereits innerhalb des Bebauungsplans "Kleingartenanlage". Aktuell dient die Fläche als **Ausgleichsfläche** für die bestehende Kleingartenanlage. Die Ausgleichsfläche besteht aus einer **Streuobstwiese**, deren alter Baumbestand vor ca. 20 – 30 Jahren durch Neupflanzungen ergänzt wurde. Insbesondere im Eingriffsbereich befinden sich tendenziell mehr alte, ökologisch relevante Bäume (auch mit Höhlungen) als außerhalb des Eingriffsbereich. Innerhalb des Grünlandbereichs befinden sich insbesondere um die Baumstämme Altgrasinseln. Die Obstbäume und das Grünland werden offensichtlich regelmäßig fachgerecht gepflegt.

Die Streuobstwiese liegt zwar außerhalb von Schutzgebieten, aber innerhalb der Kernfläche des **Biotopverbunds mittlerer Standorte** und in Teilbereichen von Suchräumen des **Biotopverbunds feuchter Standorte**. Insbesondere die Lage innerhalb der Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte macht die Streuobstwiese für die Wanderung und Ausbreitung entsprechender Arten und Artengruppen **bedeutsam**. Eine Überplanung der Streuobstwiese würde den Biotopverbund aus naturschutzfachlicher Sicht **erheblich schädigen** (vgl. § 21 Abs. 4 BNatSchG).

Zudem dient die Streuobstwiese aus naturschutzfachlicher Sicht als **Pufferbereich** zwischen den intensiv, überwiegend ziergärtnerisch genutzten Kleingärten und dem sich südlich anschließenden Wald. Aktuell ist die Streuobstwiese etwa 35 m breit. Nach dem Eingriff wäre die Breite **erheblich geringer** und die Pufferfunktion **stark eingeschränkt**.

Aufgrund ihres Alters und ihrer Struktur ist davon auszugehen, dass die Streuobstwiese ein Habitat für zahlreiche geschützte Arten darstellt (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Insbesondere sind Vorkommen von Reptilien (wie Schlingnatter und Zauneidechse), Brutvögeln (neben allgemein häufigen Arten auch ökologisch anspruchsvolle Arten wie Gartenrotschwanz oder Wendehals), Holzkäfern und Fledermäusen möglich. Es ist ein umfangreicher artenschutzrechtlicher Ausgleich zu erwarten.

Im Sinne der Eingriffsregelung sind Eingriffe in die Schutzgüter Boden (z.B. durch Versiegelungen, Gartenhäuser), Grundwasser (durch Versiegelungen, Düngereinsatz), Pflanzen/Tiere und Vegetation (Zerstörung einer Streuobstwiese, die eine Lebensstätte für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bildet, zugunsten intensiv freizeitgärtnerisch genutzter Kleingärten) und Landschaftsbild zu erwarten.

Es ist zu erwarten, dass der Erhalt der Streuobstwiese im Sinne von § 33a Abs. 2 NatSchG aufgrund seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u.a. Lage im Biotopverbund) und für den Erhalt der Artenvielfalt (Strukturen für zahlreiche geschützte Tierarten vorhanden) zu gewährleisten ist. Auch im Sinne der Eingriffsvermeidung sollte eine weniger ökologisch hochwertige Fläche ausgewählt werden (Alternativenplanung).

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde, sollte von einer Weiterverfolgung der Planung durch die Gemeinde Mühlhausen **abzusehen werden**.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Brunner

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-Muthstraße 4 74889 Sinsheim

Telefon: +49 6221 522-5342 Telefax: +49 6221 522-95342

E-Mail: m.brunner2@rhein-neckar-kreis.de

Internet: www.rhein-neckar-kreis.de

